



Kanton Aargau

Merkblatt

für wehrpflichtige Schweizer Bürger

ab Ersatzjahr 2010

Einleitung

Nach Artikel 18 der Bundesverfassung umfasst die Wehrpflicht den Militär- und Zivildienst.

Grundsatz der Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig im In- und Ausland ist, wer im Ersatzjahr

- während mehr als 6 Monaten nicht in einer Formation der Armee oder des Zivildienstes eingeteilt ist (untauglich);
- als Dienstpflichtiger seinen Militär- oder Zivildienst nicht leistet.

Erläuterung: Die Wehrpflichtersatzabgabe haben zu bezahlen:

Untaugliche

Schweizer Bürger, welche aus medizinischen oder andern Gründen als dienstuntauglich erklärt worden sind und ihre Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben.

Dienstverschiebung

Angehörige der Armee oder des Zivildienstes, welche aus persönlichen/beruflichen Gründen den Militär- oder Zivildienst nicht oder nur teilweise bestehen.

UC-Dispensierte

Eine UC-Dispensation führt nur dann zur Ersatzpflicht, wenn der Militär- oder Zivildienstpflichtige dadurch einen Pflichtdienst nicht besteht.

Auslandurlaub

Ein Auslandurlaub führt nur dann zur Ersatzpflicht, wenn der Militär- oder Zivildienstpflichtige dadurch einen Pflichtdienst nicht besteht. Die Ersatzpflicht besteht für die ersten drei zusammenhängenden Auslandjahre. Die Wehrpflichtersatzabgabe ist vor der Ausreise zu bezahlen. Der Auslandurlaub wird erst nach der Bezahlung der geschuldeten Ersatzabgabe gewährt.

Neubürger

Im Jahr, das der Einbürgerung folgt, beginnt die Ersatzpflicht nach Art. 2 Abst. 1 Bst. a WPEG.

Ansatz der Ersatzabgabe, Veranlagungsgrundlagen für die Ersatzabgabe, Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens

1. Veranlagungsgrundlagen

- Direkte Bundessteuer (dBSt)
Die Grundlage bildet das steuerbare Einkommen gemäss direkter Bundessteuer.
- Besondere Ersatzabgabe-Erklärung
Grenzgänger oder Auslandsrückkehrer werden aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.

2. Ermittlung des für die Berechnung massgebenden taxpflichtigen Einkommens

Das taxpflichtige Einkommen von Ersatzpflichtigen wird wie folgt ermittelt:

	steuerbares Einkommen gemäss dBSt
+	im Ausland erzielte Einkünfte
-	Abzug für Verheiratete
-	Einkommen der Ehefrau
-	Erträge aus Vermögen der Ehefrau
-	<u>steuerbare Leistungen der MV, IV, SUVA etc.</u>
=	taxpflichtiges Einkommen

3. Ansatz der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt **3 %** des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber **400 Franken**.

Ermässigung und Rückerstattung der Ersatzabgabe

4. Ermässigung nach Dienstagen im Ersatzjahr

- Wer im Ersatzjahr als **Militärdienstpflichtiger** von seinem Militärdienst weniger als 80 Prozent, aber mehr als die Hälfte geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.
- Wer im Ersatzjahr als **Zivildienstpflichtiger** weniger als 26, mindestens aber 14 anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

5. Ermässigung der Ersatzabgabe

Militär-dienst	Zivil-dienst		Reduktion in Zehntel
050 - 099	075 - 149	=	01
100 - 149	150 - 224	=	02
150 - 199	225 - 299	=	03
200 - 249	300 - 374	=	04
250 - 299	375 - 449	=	05
300 - 349	450 - 524	=	06
350 - 399	525 - 599	=	07
400 - 449	600 - 674	=	08
450 - 499	675 - 749	=	09
500 +	750 +	=	10 = ersatzfrei

6. Rückerstattung der Ersatzabgabe ab 01.01.2010

Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat.

Der Anspruch auf Rückerstattung ist schriftlich bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für den die Ersatzabgabe bezogen worden ist (Dienstbüchlein beilegen). Er verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht.

Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

7. Auskünfte

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Wehrpflichtersatzverwaltung, Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau
Tel. 062 835 31 23 / 24 Fax 062 835 31 18 (www.ag.ch/wehrpflichtersatz)



Kanton Aargau

Merkblatt

für wehrpflichtige Schweizer Bürger

bis zum Ersatzjahr 2009

Einleitung

Nach Artikel 18 der Bundesverfassung umfasst die Wehrpflicht den Militär- und Zivildienst.

Grundsatz der Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig im In- und Ausland ist, wer im Ersatzjahr

- a. während mehr als 6 Monaten nicht in einer Formation der Armee oder des Zivildienstes eingeteilt ist (untauglich);
- c. als Dienstpflichtiger seinen Militär- oder Zivildienst nicht leistet.

Erläuterung: Die Wehrpflichtersatzabgabe haben zu bezahlen:

Untaugliche

Schweizer Bürger, welche aus medizinischen oder andern Gründen als dienstuntauglich erklärt worden sind und ihre Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben.

Dienstverschiebung

Angehörige der Armee oder des Zivildienstes, welche aus persönlichen/beruflichen Gründen den Militär- oder Zivildienst nicht oder nur teilweise bestehen.

UC-Dispensierte

Eine UC-Dispensation führt nur dann zur Ersatzpflicht, wenn der Militär- oder Zivildienstpflichtige dadurch einen Pflichtdienst nicht besteht.

Auslandurlaub

Ein Auslandurlaub führt nur dann zur Ersatzpflicht, wenn der Militär- oder Zivildienstpflichtige dadurch einen Pflichtdienst nicht besteht. Die Ersatzpflicht besteht für die ersten drei zusammenhängenden Auslandjahre. Die Wehrpflichtersatzabgabe ist vor der Ausreise zu bezahlen. Der Auslandurlaub wird erst nach der Bezahlung der geschuldeten Ersatzabgabe gewährt.

Neubürger

Im Jahr, das der Einbürgerung folgt, beginnt die Ersatzpflicht nach Art. 2 Abst. 1 Bst. a WPEG.

Ansatz der Ersatzabgabe, Veranlagungsgrundlagen für die Ersatzabgabe, Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens

1. Veranlagungsgrundlagen

- c. Direkte Bundessteuer (dBSt)
Die Grundlage bildet das steuerbare Einkommen gemäss direkter Bundessteuer.
- d. Besondere Ersatzabgabe-Erklärung
Grenzgänger oder Auslandsrückkehrer werden aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.

2. Ermittlung des für die Berechnung massgebenden taxpflichtigen Einkommens

Das taxpflichtige Einkommen von Ersatzpflichtigen wird wie folgt ermittelt:

		steuerbares Einkommen gemäss dBSt
+		im Ausland erzielte Einkünfte
-		Abzug für Verheiratete
-		Einkommen der Ehefrau
-		Erträge aus Vermögen der Ehefrau
-		<u>steuerbare Leistungen der MV, IV, SUVA etc.</u>
=		taxpflichtiges Einkommen

3. Ansatz der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 3 % des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber **200 Franken**.

Ermässigung und Rückerstattung der Ersatzabgabe

4. Ermässigung nach Diensttagen im Ersatzjahr

- Wer im Ersatzjahr als **Militärdienstpflichtiger** nicht mehr als die Hälfte, mindestens aber 3 Tage seines Militärdienstes geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.
- Wer im Ersatzjahr als **Zivildienstpflichtiger** weniger als 30, mindestens aber 5 Tage anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

5. Ermässigung der Ersatzabgabe

Militär-dienst	Zivil-dienst		Reduktion in Zehntel
	075 - 149	=	01
100 - 149	150 - 224	=	02
150 - 199	225 - 299	=	03
200 - 249	300 - 374	=	04
250 - 299	375 - 449	=	05
300 - 349	450 - 524	=	06
350 - 399	525 - 599	=	07
400 - 449	600 - 674	=	08
450 - 499	675 - 749	=	09
500 +	750 +	=	10 = ersatzfrei

6. Rückerstattung der Ersatzabgabe 01.01.2010

Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat.

Der Anspruch auf Rückerstattung ist schriftlich bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für den die Ersatzabgabe bezogen worden ist (Dienstbüchlein beilegen). Er verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht.

Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

6. Auskünfte

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Wehrpflichtersatzverwaltung, Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau
Tel. 062 835 31 23 / 24 Fax 062 835 31 18 (www.ag.ch/wehrpflichtersatz)